

**Ratsbeschuß vom 17. Dezember 1976
über die Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung**

Gemäß § 2a Abs. 3 BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 beschließt der Rat der Stadt Neuss, die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung durch Darlegung und Anhörung gemäß § 2a Abs. 2 allgemein in folgender Art und Weise durchzuführen:

1. Der Planentwurf wird nach Einleitung des Planverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BBauG für die Öffentlichkeit in geeigneten Räumen ausgestellt. Auf Ort und Dauer der Ausstellung wird durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen. Zur Erläuterung der Pläne und Entgegennahme von Äußerungen der Bürger stellt die Verwaltung Fachkräfte zur Verfügung.
2. Im Einzelfall kann der Rat der Stadt Neuss beschließen, eine Bürgerversammlung durchzuführen oder gemäß § 2a Abs. 4 BBauG von der Anwendung des § 2a Abs. 2 BBauG abzusehen.